Gesetzentwurf

der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeswahlgesetzes – LWahlG des Landes Schleswig-Holstein

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBI. Schl.-H. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 2008 (GVOBI. Schl.-H. S. 25), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl 40 durch die Zahl 27 ersetzt.
- 2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste einer am Verhältnisausgleich teilnehmenden Partei abgegebenen gültigen Zweitstimmen zusammengezählt. Anhand der Gesamtstimmenzahl wird für jede ausgleichsberechtigte Partei nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung durch 0.5-1.5-2.5 usw. ergibt (Höchstzahlverfahren), festgestellt, wie viele der nach Absatz 2 verbleibenden Sitze auf sie entfallen (verhältnismäßiger Sitzanteil). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los."

- 3. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - c) Im neuen Satz 3 wird die Zahl 3 durch die Zahl 2 ersetzt.
- 4. In § 16 Absatz 1 wird die Zahl 40 durch die Zahl 27 ersetzt.
- 5.) In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl 25 durch die Zahl 15 ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Thorsten Fürter und Fraktion

Anke Spoorendonk und Fraktion